

STADT BURG

Der Bürgermeister



Stadt Burg - In der Alten Kaserne 2 - 39288 Burg

Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg

per beBPo

Fachbereich:	Recht und Ordnung
Sachgebiet:	Justitiariat
Auskunft erteilt:	Herr Stadtberrat Ass. jur. Vogler
Telefon-Durchwahl:	(03921) 921-609
E-Mail:	justitiariat@stadt-burg.de
Zimmer:	123

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben)
Mein Zeichen
11.50.50.2025.0010

Datum
27.03.2026

In der Verwaltungsrechtssache

Stadt Burg ./ Land Sachsen-Anhalt (Statistisches Landesamt) **9 A 520/25 MD**

begründet die Klägerin die Klage vom 27.11.2025 gegen die Bescheide über die Festsetzung der Finanzzuweisungen für das Haushaltsjahr 2025 (Auftragskostenpauschale, Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschale) wie folgt:

I. Anträge

1. Die Bescheide des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 27.05.2025 (Aktenzeichen: 23.11-19730/2025/F1T1/AKP, 23.11-19730/2025/F1T1/SZ, 23.11-19730/2025/F1T1/IP) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2025 (Aktenzeichen: 23.11-19730/2025/AF1T1/WB_AKP_SZ_IF) über die Festsetzung der Finanzzuweisungen für das Jahr 2025 werden aufgehoben.

2. Der Beklagte wird verpflichtet, die Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2025 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzusetzen.

II. Begründung

Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

II. 1. Fehlende Entscheidungsgrundlage durch Voreiligkeit (§ 25 Abs. 1 S. 3 FAG LSA).

Der Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden die Finanzzuweisungen für die Stadt Burg für das Jahr 2025 auf Grundlage einer Einwohnerzahl von 22.414 Personen (Stand 31.12.2023 basierend auf dem Zensus 2022) festgesetzt. Das amtliche Melderegister der Stadt Burg wies zum selben Stichtag jedoch eine Einwohnerzahl von 23.689 Personen aus. Die Differenz von 1.275 Personen (~5,79 %) führt zu einer massiven finanziellen Mindererausstattung der Klägerin. Gegen die zugrunde liegende Einwohnerfeststellung zum Zensus 2022 ist bereits ein Klageverfahren unter dem Az. 1 A 480/25 MD beim erkennenden Gericht anhängig.

Die Klageerhebung ist nach § 25 Abs. 1 S. 3 FAG LSA zwingend geboten, um einen irreversiblen Rechtsverlust zu verhindern. Da die Einwohnerzahl zum Stichtag 15.05.2022 im Verfahren Az. 1 A 480/25 MD substantiiert angegriffen wurde, fehlt dem FAG-Bescheid die notwendige bestandskräftige Tatsachengrundlage. Eine endgültige Festsetzung bei streitiger Vorfrage verstößt gegen das Gebot der sachgerechten Sachverhaltsermittlung (§ 24 VwVfG) und den effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

II. 2. Verstoß gegen Bundesrecht (§ 6 BMG) und Art. 31 GG

Das Melderegister ist nach § 6 BMG die gesetzlich normierte Primärquelle zur Identitäts- und Wohnsitzfeststellung.

II. 2.1 Amtsermittlungspflicht: Die Stadt Burg kommt ihrer Pflicht zur ständigen Bereinigung des Melderegisters nach. Das beklagte Statistische Landesamt ignoriert jedoch diese bundesrechtlich qualitätsgesicherten Daten vollständig zugunsten des mathematischen Schätzmodells (Zensus 2022).

II. 2.2 Kollisionsregel: Wenn ein statistisches Modell (Zensus) zu einem Ergebnis führt, das evident von der durch Bundesgesetz (BMG) geschützten Realität abweicht, darf die Statistik nicht das Recht verdrängen. Die unzureichende Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem Melderegister der Klägerin zum Zensusstichtag 15.05.2022 trotz angezeigter Differenzen (> 5 %) negiert die Bindung der Verwaltung – des Beklagten - an Gesetz und Recht.

II. 3. Methodische Ungeeignetheit des Zensus als „allgemeine Zählung“

Gemäß § 25 Abs. 1 FAG LSA ist bezüglich der Einwohnerzahlen als Grundlage für die Ermittlung Finanzzuweisungen die „allgemeine Zählung oder deren Fortschreibung“ maßgeblich.

II. 3.1 Der Zensus 2022 ist nach § 11 Abs. 1 ZensG 2022 eine registergestützte *Stichprobe*, keine Vollerhebung. Er verfehlt im Fall der Klägerin das gesetzliche Präzisionsziel von 0,5 % Standardfehler um das Zwölfwache (ca. 6 % Abweichung).

II. 3.2 Eine derart fehlerhafte Stichprobe erfüllt nicht mehr den Tatbestand einer „allgemeinen Zählung“. Die „Fortschreibung“ hingegen basiert auf den Zu- und Abgängen laut Melderegister. Es ist ein logischer Widerspruch, der Fortschreibung (Basis: Melderegister) zu vertrauen, dem Melderegister selbst zum Zensusstichtag aber die Eignung abzusprechen.

II. 4. Beweisvereitelung und Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG

Unter Verweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvF 1/15) wird gerügt, dass durch die vorzeitige Vernichtung von Erhebungsunterlagen (§ 31 ZensG 2022) eine gerichtliche Überprüfung der Fehlerquellen der Zensuserhebung 2022 unmöglich gemacht wurde. Ein Verwaltungsakt, dessen Tatsachenbasis sich jeder Kontrolle entzieht, kann keine Grundlage für existenzsichernde Finanzzuweisungen sein.

II. 5. Verletzung der kommunalen Finanzhoheit (Art. 28 Abs. 2 GG)

Die Stadt Burg ist als Mittelzentrum (§ 13 Abs. 4 FAG LSA) auf eine punktgenaue Zuweisung angewiesen. Durch den Zentralitätszuschlag von 36,78 % führt jeder statistisch unterschlagene Einwohner zu einem überproportionalen Entzug von Finanzmitteln. Dies verletzt den Anspruch auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung.

III. Materielle Rechtswidrigkeit des FAG-Bescheids

III. 1. Verstoß gegen das Gebot der realitätsgerechten Sachverhaltsermittlung

Der Beklagte legt der Zuweisungsentscheidung eine Einwohnerzahl zugrunde, die evident unzutreffend ist. Die Abweichung zwischen dem amtlichen Melderegister der Klägerin (23.689 Personen) und der statistisch festgesetzten Zahl (22.414 Personen) beträgt ca. 5,7 %.

III. 1.1 Zwar normiert das ZensG 2022 keine starre gesetzliche Fehlergrenze. Jedoch definiert das Statistische Bundesamt für Gemeinden der Größenklasse der Klägerin einen fachstatistischen Qualitätsmaßstab für den einfachen relativen Standardfehler von höchstens 1 %. Eine fast sechsfache Überschreitung dieses fachlichen Zielwerts indiziert, dass das angewandte Schätzmodell im konkreten Einzelfall der Stadt Burg die verfassungsrechtliche Anforderung an ein „zur Ermittlung realitätsgerechter Einwohnerzahlen geeignetes Verfahren“ (BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15) nicht mehr erfüllt.

III. 1.2 Da die Abweichung massiv über den statistischen Toleranzgrenzen liegt, hätte der Beklagte das Melderegister der Klägerin nicht als „unbeachtlich“ ignorieren dürfen. Gemäß § 6 Abs. 2 BMG sind die Meldebehörden zur ständigen Richtigkeit und Vollständigkeit verpflichtet. Wenn die amtliche Statistik derart eklatant von der durch Bundesrecht qualitätsgesicherten Realität des Melderegisters abweicht, löst dies eine gesteigerte Plausibilisierungspflicht aus. Der Beklagte hat es jedoch unterlassen, die Ursachen dieser Diskrepanz (z. B. methodische Mängel bei der Stichprobe) im Rahmen

der Amtsermittlung aufzuklären. Aus Sicht der Klägerin gibt es hinsichtlich der Einwohnerzahl zum Zensusstichtag 15.05.2022 keine plausible Erklärung für eine Abweichung von 1.280 Einwohnern vom Melderegister zur amtlich festgestellten Einwohnerzahl. Dies hat sie auch im Rahmen der Anhörung gegenüber dem beklagten kundgetan. Mithin wäre es nun die Pflicht desselben gewesen, die Ursache der nicht plausiblen Abweichung von Amts wegen zu ermitteln.

III. 2. Systematische Auslegung des Begriffs der „allgemeinen Zählung“ (§ 25 Abs. 1 FAG LSA)

Der Beklagte verkennt bei der Anwendung des § 25 Abs. 1 FAG LSA die Gleichwertigkeit der Datenquellen.

III. 2.1 Das Gesetz lässt die „allgemeine Zählung **oder** deren Fortschreibung“ zu. Die Fortschreibung wiederum speist sich unmittelbar aus den Zu- und Abgängen des Melderegisters. Es stellt einen unauflösbaren logischen Widerspruch dar, wenn der Gesetzgeber das Melderegister für die Fortschreibung (zwischen den Zensen) als hinreichend genaue Grundlage akzeptiert, es aber im Jahr einer nachweislich fehlerhaften Zensuserhebung als Erkenntnisquelle verwirft.

III. 2.2 Präzedenzfall Rheinland-Pfalz: Dass die Bindung an das Melderegister ein verfassungskonformes und funktionstüchtiges Modell darstellt, belegt § 35 Abs. 1 LFAG RLP. Mangels einer expliziten Ausschlussklausel im FAG LSA gebietet das Gebot der angemessenen Finanzausstattung (Art. 28 Abs. 2 GG) eine Auslegung, die bei evidentem Versagen des Statistikmodells den Rückgriff auf die verlässlichere Realität des Melderegisters erlaubt.

III. 3. Prozessuale Abhängigkeit (§ 25 Abs. 1 S. 3 FAG LSA)

Schließlich ist festzuhalten, dass die Klägerin die Feststellung der Einwohnerzahl bereits im Verfahren zu Geschäftsnummer 1 A 480/25 MD bei dem erkennenden Gericht angegriffen hat. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 3 FAG LSA ist die Korrektur der Zuweisung bei einer Änderung der Einwohnerzahl durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung zwingend vorgesehen. Um den Suspensiveffekt dieser Vorschrift für den Haushalt 2025 zu sichern und einen irreversiblen Rechtsverlust durch Bestandskraft der angefochtenen FAG-Bescheide zu verhindern, ist die hiesige Klage zwingend geboten.

IV. Unzutreffende Anwendung des Begriffs der „allgemeinen Zählung“ (§ 25 Abs. 1 FAG LSA)

Die angefochtenen Bescheide sind materiell rechtswidrig, da die zugrunde gelegte Einwohnerzahl nicht auf einer „allgemeinen Zählung der Bevölkerung“ im Sinne des § 25 Abs. 1 FAG LSA beruht.

IV. 1. Begriffliche Abgrenzung: Stichprobe vs. Vollerhebung

Der Zensus 2022 ist nach seinem gesetzlichen Konzept (§ 1 Abs. 2 ZensG 2022) keine „allgemeine Zählung“ im Sinne einer flächendeckenden Vollerfassung. In Kommunen über 10.000 Einwohnern – wie der Stadt Burg – erfolgt die Feststellung gemäß § 11 ZensG 2022 vielmehr durch eine Haushaltsstichprobe. Es handelt sich mithin um ein statistisches Schätzverfahren, nicht um eine reale Zählung.

IV. 1.1 Ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes setzt eine „allgemeine Zählung“ nach allgemeinem Sprachverständnis die vollständige Erfassung des Zählobjekts voraus. Ein mathematisches Modell, das auf Hochrechnungen basiert, erfüllt diese Voraussetzung nicht.

IV. 1.2 § 25 FAG LSA unterscheidet zwischen der „allgemeinen Zählung“ und deren „Fortschreibung“. Die Fortschreibung baut logisch zwingend auf einer verifizierten, realen Ausgangszahl auf. Wenn bereits die Basis (Zensus 2022) lediglich ein Modell ist, fehlt der Fortschreibung das rechtssichere Fundament.

IV. 2. Verfehlung des fachstatistischen Qualitätsmaßstabs

Dieser systematische Bruch wird im Fall der Klägerin durch die eklatante Fehlerquote manifest:

IV. 2.1 Der für den Zensus 2022 definierte fachstatistische Qualitätsmaßstab sieht für Gemeinden der Größenklasse der Klägerin einen relativen Standardfehler von höchstens 0,5 % gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 ZensG 2022 vor. Dieser Wert betrifft die Stichprobenerhebung deren Grundlage die Feststellung ist, ob Personen, die im Melderegister verzeichnet sind, an der angegebenen Anschrift wohnen oder ob an einer Anschrift mit Wohnraum Personen wohnen, die nicht in den Melderegistern verzeichnet sind und damit wesentliche Grundlage der Ermittlung der Einwohnerzahl durch den Zensus sein soll.

IV. 2.2 Die tatsächliche Abweichung zwischen der Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt für die Klägerin festlegte, zur Einwohnerzahl laut Melderegister der Stadt Burg beträgt jedoch ca. 5,79 %.

IV. 2.3 Ein statistisches Verfahren, das seinen eigenen fachlichen Qualitätsanspruch um das Zehnfache verfehlt, verliert seine Eignung als Grundlage für die „allgemeine Zählung“ im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes. Eine modellbasierte Schätzung darf im Rahmen der staatlichen Mittelverteilung nicht an die Stelle einer nachweisbaren tatsächlichen Einwohnerzahl treten.

IV. 3. Verstoß gegen das Realitätsprinzip

Zweck des § 25 FAG LSA ist die gerechte Verteilung knapper Finanzmittel. Diese Gerechtigkeit kann nur erreicht werden, wenn der Verteilungsmaßstab (Einwohnerzahl) so realitätsnah wie möglich ermittelt wird. Indem der Beklagte ein nachweislich ungenaues Schätzverfahren (Zensus), als Ausgangswert für eine zehnjährige Fortschreibung, über die

nach dem Bundesmeldegesetz (§ 6 BMG) qualitätsgesicherten Realfaktoren stellt, verletzt er das aus Art. 28 Abs. 2 GG fließende Gebot der realitätsgerechten Finanzausstattung.

V. Systematische Auslegung des § 25 Abs. 1 FAG LSA – Die Fortschreibung als materielle Zählung

Die angefochtenen Bescheide beruhen auf einer fehlerhaften Auslegung des Begriffs der „Einwohnerzahl“ in § 25 Abs. 1 FAG LSA. Der Beklagte verkennet, dass das Gesetz durch die Verknüpfung von Zählung und Fortschreibung ein kontinuierliches System der Realerfassung und keine punktuelle Modellschätzung normiert.

V. 1. Wortlautanalyse: Die Gleichrangigkeit der Alternativen („oder deren“)

Nach § 25 Abs. 1 FAG LSA ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die aufgrund der allgemeinen Zählung „**oder deren Fortschreibung**“ ermittelt wird.

Durch die Konjunktion „oder“ normiert der Gesetzgeber zwei rechtlich gleichwertige Alternativen. Die Fortschreibung ist mithin kein nachrangiger Annex, sondern ein integraler, gleichrangiger Bestandteil der gesetzlichen Einwohnerermittlung.

V. 2. Funktionale Identität von Fortschreibung und Melderegister

Die Fortschreibung der Einwohnerzahl erfolgt zwischen den Zensusterminen unstreitig ausschließlich auf Basis der Zu- und Abgänge laut Melderegister.

Daraus ist folgende Schlussfolgerung zu ziehen: Da die Fortschreibung gesetzlich als gleichwertige Grundlage zur Zählung anerkannt ist, erkennt der Gesetzgeber damit die Eignung und Qualität der Melderegisterdaten für die Milliardenzuweisungen des Finanzausgleichs an. Es ist ein unauflösbarer Wertungswiderspruch, dem Melderegister für die Jahre der Fortschreibung die volle Beweiskraft zuzusprechen, sie aber im Jahr einer (nachweislich fehlerhaften) Zensuserhebung zum Zensusstichtag als „unbeachtlich“ zu verwerfen und vor der Festlegung der amtlichen Einwohnerzahl die vom gesetzlich markierten Standardfehler erheblich abweichende Quote zwischen den Einwohnerzahlen laut Melderegister und der Zensuserhebung von 1.280 Einwohnern nicht zu hinterfragen und zu untersuchen.

V. 3. Vermeidung von Datenlücken als gesetzgeberische Intention

Hätte der Gesetzgeber eine rein punktuelle Bindung an Zensusstichtage gewollt, hätte er auf die Fortschreibung verzichten können. Dass er dies nicht getan hat, belegt den Willen zur Kontinuität und zur Genauigkeit der Einwohnerzahlen.

Die Fortschreibung übernimmt funktional die Rolle einer „laufenden Zählung“. Sie ist das Korrektiv, das sicherstellt, dass die Finanzzuweisungen nicht auf veralteten oder modellhaft verzerrten Daten basieren, sondern die tatsächliche Bevölkerungs-entwicklung (Realitätsprinzip) abbilden.

V. 4. Auslegungsbedürftigkeit im Lichte des Art. 28 Abs. 2 GG

Dass der Gesetzgeber im FAG LSA – anders als in § 35 LFAG Rheinland-Pfalz – nicht ausdrücklich auf das Melderecht verweist, führt nicht zu einem Ausschluss dieser Daten. Vielmehr begründet dies eine Auslegungsbedürftigkeit. Im Lichte der kommunalen Finanzhoheit ist die Norm so auszulegen, dass bei einer evidenten Diskrepanz (hier: ca. 5,8 %) zwischen einem statistischen Schätzmodell (Zensus) und der durch das Bundesmeldegesetz (§ 6 BMG) qualitätsgesicherten Realität der Vorzug der verlässlicheren Datenquelle gebührt.

VI. Verstoß gegen die Ermittlungspflichten aus § 6 BMG und den Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG LSA)

Der angefochtene Bescheid leidet an einem erheblichen Ermittlungsdefizit. Das Statistisches Landesamt (Beklagter) hat trotz evidenter Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der Datenbasis die gebotene Sachverhaltsaufklärung unterlassen.

VI. 1. Gesetzliche Prüfungspflicht nach § 6 Abs. 3 BMG

Nach **§ 6 Abs. 3 BMG** ist die Meldebehörde (und im Rahmen der Amtshilfe auch die übergeordnete Statistikbehörde) verpflichtet, bei Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten eine Überprüfung von Amts wegen durchzuführen. Diese Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung ist eine gebundene Norm und steht nicht im Ermessen der Behörde.

VI. 2. Vorliegen eines qualifizierten Prüfungsanlasses

Ein solcher Anlass war im vorliegenden Fall durch die massive Diskrepanz der Einwohnerzahlen unabweisbar gegeben:

- Statistische Einwohnerzahl (Zensusfortschreibung): **22.414 Personen**
- Melderegister der Klägerin: **23.689 Personen**
- **Differenz: 1.275 Personen (~5,79 %)**: Diese Abweichung übersteigt den fachstatistischen Qualitätsmaßstab für den Zensus 2022 (Standardfehler 0,5 %) um mehr als das Zehnfache. Eine derartige Divergenz ist atypisch und löst zwingend eine Plausibilisierungspflicht aus.

VI. 3. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG LSA)

Die Klägerin hat im Anhörungs- und Widerspruchsverfahren substantiiert auf diese Differenzen hingewiesen und eigene Auswertungen zur Registerqualität vorgelegt. Der Beklagte hat diese Hinweise ignoriert und keinerlei eigene Ermittlungen zur Ursache der Abweichung angestellt. Er hat sich stattdessen auf eine rein formale Betrachtung des § 25 FAG LSA zurückgezogen. Die Folge, die daraus abgeleitet werden muss: Die Bindung an das Gesetz entbindet die Behörde nicht von der Pflicht zur korrekten Sachverhaltsermittlung. Ein Verwaltungsakt, der auf einem unaufgeklärten, widersprüchlichen Sachverhalt beruht, ist ermessensfehlerhaft und rechtswidrig.

VI. 4. Kausalität des Ermittlungsfehlers

Hätte der Beklagte die nach § 6 Abs. 3 BMG gebotene Prüfung vorgenommen, hätte er feststellen müssen, dass das statistische Schätzmodell des Zensus im Fall der Klägerin zu einem Ergebnis führt, das mit der melderechtlich dokumentierten Realität nicht vereinbar ist. Die Entscheidung über die Zuweisungshöhe beruht somit auf einer **objektiv unrichtigen Tatsachengrundlage**.

VII. Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip (Art. 87 Abs. 3 Verf LSA) und die kommunale Selbstverwaltungsgarantie

Die angefochtenen Bescheide verletzen die Klägerin in ihrem Anspruch auf eine aufgabengerechte finanzielle Ausstattung. Das Konnexitätsprinzip gebietet, dass die Zuweisung von Mitteln an der **tatsächlichen Aufgabenlast** und damit an der realen Bevölkerungsstärke orientiert sein muss.

VII. 1. Die Einwohnerzahl als Maßstab der Aufgabenlast

Im System des FAG LSA fungiert die Einwohnerzahl als zentraler Indikator für den Finanzbedarf. Sämtliche Pflichtaufgaben der Stadt Burg orientieren sich an den **tatsächlich im Stadtgebiet lebenden Menschen**.

Die Fehlgewichtung: Die Stadt Burg erbringt diese Leistungen für **23.689 Personen** (laut Melderegister), erhält jedoch nur FAG-Mittel für **22.414 Personen** (laut Einwohnerzahl nach dem Zensus 2022 und deren Fortschreibung).

Die Folge: Eine Differenz von **1.275 Personen (~5,7 %)** führt zu einer systematischen Unterfinanzierung, da das Land die Finanzverantwortung für einen erheblichen Teil der tatsächlichen Bevölkerung durch eine rein rechnerische Modellkonstruktion (Zensus) negiert.

VII. 2. Bestätigung durch die aktuelle Rechtsprechung (LVerfG LSA, Urteil vom 21.01.2025 – LVG 6/23)

Das **Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt** hat in seiner jüngsten Entscheidung zum Finanzausgleich (**Urteil vom 21.01.2025, Az. LVG 6/23**) das **Realitätsprinzip** als verfassungsrechtliche Schranke des Gesetzgebers bekräftigt.

Das Gericht stellt klar, dass die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs (Art. 88 Abs. 1 Verf LSA) zwingend an der **angemessenen Erfüllung der Aufgaben** orientiert sein muss. Der Gesetzgeber ist zwar in der Wahl seiner Parameter frei, diese müssen jedoch **plausibel und realitätsgerecht** sein.

Anwendung auf den vorliegenden Fall: Wenn eine Verteilungsgrundlage (die Einwohnerzahl) die tatsächliche Belastung der Kommune evident verfehlt, ist die verfassungsrechtlich gebotene Verteilungsgerechtigkeit nicht mehr gewährleistet. Eine Abweichung von ca. 5,7 % zum Melderegister ist nach diesem Maßstab keine hinnehmbare

„statistische Unschärfe“, sondern ein struktureller Fehler im Zuweisungssystem, der gegen das Gebot einer aufgabengerechten Finanzausstattung verstößt.

VII. 3. Verschärfung durch die mittelzentrale Funktion (§ 13 Abs. 4 FAG LSA)

Besonders schwer wiegt dieser Verstoß aufgrund des Status der Klägerin als **Mittelzentrum**. Gemäß § 13 Abs. 4 FAG LSA ist ein Zentralitätszuschlag von **36,78 %** auf den Hauptansatz normiert. Jeder statistisch „unterschlagene“ Einwohner wirkt sich durch diesen Hebeleffekt finanziell um über ein Drittel schwerwiegender aus. Das Land darf sich seiner Finanzverantwortung nicht durch die Flucht in ein nachweislich ungenaues Schätzmodell entziehen, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines Mittelzentrums gefährdet wird.

VII. 4. Ergebnis

Die Heranziehung der Zensusdaten 2022 führt zu einer mit Art. 87 Abs. 3 Verf LSA unvereinbaren materiellen Unterdeckung der Klägerin. Die Bescheide verletzen damit den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung.

Im Auftrag

Jens Vogler
Stadtberrät